

**S A T Z U N G**  
**über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Badendorf, Kreis Stormarn**  
(Abwasserbeseitigungssatzung)

**Satzung**  
**über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Badendorf, Kreis Stormarn**  
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl. S. 269) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl.S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	3
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung .....	3
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts .....	3
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang .....	5
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 8 Beschaffenheit von Grundstücksentwässerungsanlagen .....	6
§ 9 Grundstücksbenutzung für den Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.....	7
§ 10 Anschlussgenehmigung, Abnahme.....	7
§ 11 Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage.....	8
§ 12 Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigung .....	9
§ 13 Überprüfung und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen .....	9
§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage .....	10
§ 15 Anzeigepflichten .....	10
§ 16 Altanlagen .....	10
§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes .....	10
§ 18 Befreiungen .....	11
§ 19 Haftung.....	11
§ 20 Kostenersatz aufgrund unsachgemäßer Benutzung der Abwasseranlagen und/oder baulicher Mängel .....	11
§ 21 Ordnungswidrigkeiten .....	12
§ 22 Gebühren und Beiträge .....	13
§ 23 Datenverarbeitung .....	13
§ 24 Übergangsregelung .....	13
§ 25 Inkrafttreten .....	13

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers im Trennsystem, bestehend aus:
  - a) einer selbständigen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) einer selbständigen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Aufgabe zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gesammelten Abwässers hat die Gemeinde gemäß § 5 Amtsordnung Schleswig-Holstein auf das Amt Nordstormarn übertragen. Es gilt das jeweilige Satzungsrecht des Amtes Nordstormarn.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Vakuumanlage). Das öffentliche Kanalnetz wird im Unterdruckverfahren betrieben. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Die Gemeinde schafft für die Niederschlagswasserbeseitigung die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dazu zählen neben dem öffentlichen Kanalnetz insbesondere:
  - a) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
  - b) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
  - c) Regenrückhaltebecken
  - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln von Schmutzwasser sowie das Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von gereinigtem Schmutzwasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss besteht aus der vom Straßenkanal abzweigenden Vakuuleitung bis zu der errichtenden Steuereinrichtung. Steuereinrichtung ist die Anlage mit Ventileinheit und Steuergerät, die das Absaugen des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in Verbindung mit dem im Straßenkanal gegebenen Unterdruck regelt. Der Hausanschlussschacht sowie die Leitungen und Einrichtungen in Fortsetzung des Grundstücksanschlusses auf dem zu entwässernden Grundstück gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder

befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

- (4) Die zentrale öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Die Leitungen und Einrichtungen in Fortsetzung des Grundstücksanschlusses und der Hausanschlussschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gehören nicht zum Grundstücksanschluss der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem jeweiligen Grundstücksanschluss zuführen.
- (6) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Abwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert wird oder

- die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- Niederschlagswasser und/oder Grund-, Quell- sowie unbelastetes Drainwasser,
- Schutt, Asche, Glas, Blechdosen, Heftpflaster, Katzenstreu und/oder Vogelsand, Zigarettenkippen, Korken, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Pflanzenschutzmittel, Photochemikalien, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Kosmetika, Medikamente, Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Korbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, ber. S. 1926)

zuletzt geändert durch Vierte Änderungsverordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S.

2113 - insbesondere § 46 Abs. 3 – in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

- (2) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den in Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffer 1 nachzuweisen.
- (4) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, das in seinen Eigenschaften nicht durch anderweitigen oder sonstigen Gebrauch verändert wurde. Weitere Stoffe oder Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht eingeleitet werden.
- (5) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Ziffern 1 bis 4 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutz-, und/oder Niederschlagswassers gesichert ist.
- (4) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.
- (5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach den §§ 11 bzw. 12 ist durchzuführen.

- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 8 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren entsprechend § 11 ist durchzuführen.
- (5) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks auf seinem Grundstück die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung durch eine eigene Grundstückskläranlage sicherzustellen. In solch einem Fall gilt das Satzungsrecht des Amtes Nordstornarn, insbesondere der Anschluss und Benutzungszwang gemäß Abwasseranlagensatzung des Amtes Nordstornarn.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Unberührt davon hat jeder Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Ableitung, bzw. Versickerung oder Verrieselung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers sicherzustellen.

#### **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zur Errichtung und zum Anschluss sowie zur Benutzung der Grundstückskläranlage entsprechend § 6 Abs. 5.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück, die alle auf dem Grundstück gelegenen, der Grundstücksentwässerung dienenden Abwasserleitungen und sonstigen Systemteile umfasst, ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Regelungen zur Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bleiben unberührt.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen und das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Bei Gefahr für die Allgemeinheit bzw. für die Anlagen kann die Gemeinde die sofortige Vollziehung anordnen und sodann die einwandfreie Wiederherstellung der Anlage durch eigene Kräfte oder einen Unternehmer auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers veranlassen.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

### **§ 9 Grundstücksbenutzung für den Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der Errichtung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Hausanschlusschachtes sowie das Anbringen der Steuereinrichtung, dessen Reparatur, Wartung und Tausch sowie die Fortleitung des Schmutzwassers über ihr Grundstück als auch erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Sie endet dann, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes die Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Grundstücksanschlusses auf Antrag verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Entfällt der Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten.

### **§ 10 Anschlussgenehmigung, Abnahme**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück im Anschluss an den Grundstücksanschluss sowie von Grundstückskläranlagen sind entsprechend § 11 und 12 dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich zu beantragen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Leitungen und Einrichtungen abgenommen und die Genehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze des geplanten Grundstücksanschlusses, insbesondere der Lage und Höhe, bezogen auf das geplante Geländeniveau, des geplanten Hausanschlussschachtes.
  - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die weitere Wasserverbrauchsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück eingerichtet oder geändert werden soll,
  - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes,
  - d) Angaben über Einleitungen von Schmutzwasser aus der Verwendung von Wasser aus Eigengewinnungsanlagen,
  - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitragssatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
- (2) Für jedes Grundstück ist ein eigener, unmittelbarer Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage herzustellen. Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören zu den Betriebsanlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung der Steuereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück bestimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Begehbare und überflutbare Hausanschlussschächte sind so einzubauen, dass der obere Schachtrand mindestens 10 cm aus dem Erdreich herausragt. Diese Hausanschlussschächte dürfen nicht in einer Bodensenke eingebaut und/oder auch nicht zugeschüttet werden. Befahrbare Hausanschlussschächte sind nicht zugelassen. Für eine ausreichende Ventilkammerbelüftung oberhalb der üblichen Schneefallgrenze (ca. 30 cm über dem Erdreich) ist Sorge zu tragen. Bei der erstmaligen Errichtung des Grundstücksanschlusses stellt die Gemeinde den Hausanschlussschacht mit her und übergibt ihn in das Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grund-

stücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Die Gemeinde unterhält den Grundstücksanschluss auf eigene Kosten und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Vorschriften über der Verpflichtung zum Kostenersatz bleiben davon unberührt. Über die Durchführung der regulären Wartungsarbeiten informiert die Gemeinde in geeigneter Weise (z.B. auf der Website der Gemeinde).

### **§ 12 Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze des geplanten Grundstücksanschlusses, insbesondere der Lage und Höhe, bezogen auf das geplante Geländenniveau, des geplanten Hausanschlussschachtes.
  - b) Name des Installationsunternehmens, welches den Grundstücksanschluss auf dem anzuschließenden Grundstück herstellt oder ändert,
  - c) Angaben über voraussichtliche Mengen an Niederschlagswasser die eingeleitet werden sollen, über die Installation von Niederschlagswassernutzungsanlagen,
  - d) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitragssatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten.
- (2) Für jedes Grundstück ist ein eigener, unmittelbarer Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung herzustellen. Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Die Gemeinde unterhält den Grundstücksanschluss auf eigene Kosten und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Vorschriften über der Verpflichtung zum Kostenersatz bleiben davon unberührt.

### **§ 13 Überprüfung und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grund-

stückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Entsprechendes gilt für die Wartung und Reparatur des Grundstücksanschlusses für die Schmutzwasserbeseitigung durch die Gemeinde. Alle Teile des Grundstücksanschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage müssen frei zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksanschlüsse sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

#### **§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Abwasseranlage durch unbefugte Dritte sind unzulässig.

#### **§ 15 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss und an der Steuereinrichtung unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 16 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 18 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen in Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Kann ein Verursacher nicht festgestellt werden, treffen die vorstehenden Bestimmungen den Grundstückseigentümer.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiligen Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

### **§ 20 Kostenersatz aufgrund unsachgemäßer Benutzung der Abwasseranlagen und/oder baulicher Mängel**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist zum Kostenersatz gegenüber der Gemeinde verpflichtet, wenn und soweit zusätzliche Wartungs- und/oder Reparaturaufwendungen an den

Grundstücksanschlüssen seines Grundstückes ausschließlich aus folgenden Gründen entstehen:

- Verstopfungen und/oder Ausfall der Steuerungseinrichtung aufgrund unsachgemäßer Benutzung der Anlagen, z.B. durch Einleiten nicht zugelassener Stoffe/ Gegenstände (vgl. § 5 der Satzung)
- Reparatur, Ersatz der Steuereinrichtung aufgrund nicht ordnungsgemäß gegen Niederschlagswasser gesicherter Hausanschlussschächte
- Mehrkosten bei der regulären Wartung der Grundstücksanschlüsse der Schmutzwasserbeseitigung aufgrund zugeschütteter, überbauter oder in sonstiger Weise nicht frei zugänglicher Hausanschlussschächte (vgl. § 10 der Satzung)
- Abwasseruntersuchungen, soweit durch diese ein Verstoß gegen Einleitverbote festgestellt werden (§ 5 Absatz 5 der Satzung) oder dadurch veranlasst sind.

- (2) Die Gemeinde, bzw. das Amt Nordsturmarn setzen den Kostenersatz durch einzelnen Bescheid (Verwaltungsakt) gegenüber dem Grundstückseigentümer fest. Nutzen mehrere Grundstückseigentümer einen Grundstücksanschluss sind alle den betreffenden Grundstücksanschluss nutzenden Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.
- (3) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Versand des festsetzenden Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  3. § 8 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  4. § 10 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
  5. §§ 11 und 12 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
  6. § 5 Abs. 4 verunreinigtes Niederschlagswasser einleitet;
  7. § 8 Abs. 1, 4 und 5 die Grundstücksentwässerungslage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 13 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt und/oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
  9. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  10. § 15 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

### **§ 22 Gebühren und Beiträge**

- (1) Für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage und deren Grundstücksanschlüsse sowie deren Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben.

### **§ 23 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WobauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung elektronisch erfassen, speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein elektronisches Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei zu speichern und weiterzuverarbeiten.

### **§ 24 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Hausanschlussschächte und Kelleranlagen für die Schmutzwasserbeseitigung soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind und gegen die Regelungen des § 10 dieser Satzung verstoßen haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz endet mit einer erforderlich werdenden grundlegenden Sanierung oder Verlegung derselben. Unberührt davon bleibt das Verbot Niederschlagswasser in diese einzuleiten. Der Grundstückseigentümer hat in diesen Fällen den Hausanschlussschacht vor eindringenden Niederschlagswasser zu schützen.
- (3) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Kostenerstattungsansprüche aus unsachgemäßer Benutzung und/oder Mängeln an den Grundstücksentwässerungsanlagen werden im Sinne der außer Kraft tretenden Satzung abgerechnet.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Badendorf vom 28. September 1999 außer Kraft.

23619 Badendorf, 23. Juni 2020

**Der Bürgermeister**

**gez. Volker Brockmann**

Lesefassung